

Hinweis:

Virtuelles Lesedokument – dient der besseren Lesbarkeit.
Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

Friedhofsgebührensatzung**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hambuch****vom 16.06.2008 in der Fassung der III. Änderung vom 22.11.2019**

Die Ortsgemeinde Hambuch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hambuch vom 16.06.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 130,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
3. **Gemischte Grabstätten**
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
(I. Änderung vom 22.01.2015)
4. **Überlassung einer Rasengrabstätte für Urnenreihengrabstätte, Grabplatte vom Nutzer an Berechtigte nach Nr. 1** 700,00 Euro
(II. Änderung vom 12.12.2017)

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für

eine Doppelgrabstätte 12,00 Euro

4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte

a) Gebühr i.H.v. 100,00 EUR je Urne

und gegebenenfalls zusätzlich

b) Gebühr nach Ziff. 3

- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für

eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziff. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für eine Doppelgrabstätte 16,00 Euro

§ 6

Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 6b

Entfällt

(III. Änderung vom 22.11.2019)

§ 7**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.

§ 8**Benutzung der Leichenhalle**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen | 25,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |

a.a) Für die Aufbewahrung einer Leiche die die Nutzung der Kühlung erforderlich macht, kommt ein Zuschlag von 20,00 EUR hinzu.

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen | 25,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.1998, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Hambuch, den 16.06.2008/~~22.01.2015/12.12.2017/22.11.2019~~
 Ortsgemeinde Hambuch
 Brengmann, Ortsbürgermeister